

Austrian Council of Shopping Places

Code of Ethics

**in der Fassung
09.11.2020**

Leitfaden zu kartellrechtlichen Aspekten
in der Arbeit des
Austrian Council of Shopping Places

1. Einleitung, kartellrechtliche Vorgaben und Ziele des Leitfadens

1.1. Einleitung

Das Austrian Council of Shopping Places („**ACSP**“) bezweckt die Förderung von Planung, Entwicklung und Management von Einzelhandelsagglomerationen in Zentral-, Süd- und Osteuropa und die Vertretung gegenüber dem European Council of Shopping Places (ECSP). Zur Erfüllung dieser Aufgaben unverzichtbar ist der Austausch von Informationen, Meinungen und Erfahrungen zwischen dem ACSP und seinen Mitgliedern, aber auch seiner Mitglieder untereinander, etwa im Rahmen von Versammlungen, Vorträgen und Informationsveranstaltungen.

Der Mitgliederkreis des ACSP umfasst natürliche und juristische Personen, die am stationären Handel beteiligt, beratend für solchen tätig, als Mieter oder Vermieter vertreten sind oder Interesse an der Entwicklung des stationären Handels im Allgemeinen haben.

Die Mitglieder des ACSP stehen somit in ihrer Geschäftstätigkeit zumindest teilweise im Wettbewerb zueinander. Betreffend den Informationsaustausch der Mitglieder des ACSP sind daher insbesondere auch kartellrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen und einzuhalten. Der ACSP richtet seine Vereinsarbeit an den Bestimmungen des österreichischen und europäischen Kartellrechts aus und bekennt sich uneingeschränkt zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben.

1.2. Kartellrechtliche Grundlagen

Ziel des Kartellrechts ist der Schutz des Wettbewerbs vor Beschränkungen. Die wesentliche gesetzliche Bestimmung für das Kartellverbot ist § 1 des österreichischen Kartellgesetzes („**KartG**“). Danach sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmern, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten. Daneben gilt das europäische Kartellverbot nach Art. 101 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union („**AEUV**“), sofern die genannten wettbewerbsbeschränkenden Praktiken geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen.

Wettbewerbswidrige Vereinbarungen können einerseits auf einer Abstimmung zwischen Wettbewerbern beruhen (sogenannte horizontale Wettbewerbsbeschränkungen), andererseits aber auch auf einer Koordination zwischen Unternehmen, die auf verschiedenen Wirtschaftsstufen tätig sind, so etwa zwischen Lieferant und Händler (vertikale Wettbewerbsbeschränkungen). Unzulässig sind nicht nur ausdrückliche (schriftliche oder mündliche) Vereinbarungen; auch sogenannte abgestimmte Verhaltensweisen sind verboten.

Verstöße gegen kartellrechtliche Vorschriften sind nicht nur mit hohen Geldbußen bedroht (bis zu 10 % des Gesamtjahresumsatzes), sondern können neben Imageschäden auch Schadenersatzansprüche gegen die beteiligten Unternehmen nach sich ziehen.

1.3. Ziele des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden soll den Mitgliedern und den Organen des ACSP als verbindliche Verhaltensanleitung dienen, um kartellrechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Tätigkeit des ACSP von vornherein auszuschließen. Zu diesem Zweck enthält der Leitfaden insbesondere Regelungen zur Organisation und Durchführung von Sitzungen sowie zu zulässigen bzw. unzulässigen Themen im Rahmen von Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen des ACSP.

Aufgrund der Komplexität des Kartellrechts kann der Leitfaden nur als allgemeine Hilfestellung für die Mitglieder und Organe des ACSP verstanden werden. Insbesondere kann der Leitfaden eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

2. Organisation und Durchführung von Sitzungen des ACSP

2.1. Vorbereitung von Sitzungen des ACSP

Zu Sitzungen des ACSP lädt das Generalsekretariat des ACSP (in Abstimmung mit dem Sitzungsleiter) offiziell ein. Die Einladung enthält eine Tagesordnung, in der alle Tagesordnungspunkte möglichst detailliert angeführt sind. Bei der Erstellung der Tagesordnung ist auf eine klare und unmissverständliche Formulierung zu achten. So ist zu vermeiden, dass grundsätzlich zulässige Tagesordnungspunkte aufgrund einer missverständlichen sprachlichen Formulierung den Anschein einer (Kartell-)Rechtswidrigkeit erwecken. Begriffe wie „Abstimmung“, „Vereinbarung“, „Aufteilung“, „Preise“, „Spannen“, „Rabatte“ etc. sind daher zu vermeiden.

Schon vorab ist zu prüfen, ob bestimmte Tagesordnungspunkte allenfalls kartellrechtlich bedenkliche Situationen in der Sitzung erwarten lassen.

2.2. Abhaltung von Sitzungen des ACSP

Bei Sitzungen des ACSP ist neben dem Sitzungsleiter zumindest ein weiteres Organmitglied des ACSP (Vorstandsmitglied, Generalsekretär) anwesend. Der Sitzungsleiter achtet auf die Einhaltung des formalen Sitzungsverfahrens (mit Tagesordnung und Protokollführung) und wird dabei vom anwesenden Organmitglied des ACSP unterstützt. Zu Beginn der Sitzung weist der Sitzungsleiter die Teilnehmer der Sitzung auf die gebotene Einhaltung der kartellrechtlichen Bestimmungen hin.

Bei regelmäßig stattfindenden Treffen mit gleichem Teilnehmerkreis ist es nicht erforderlich, diese Belehrung bei jedem Treffen zu wiederholen. Es genügt eine Belehrung in regelmäßigen, angemessenen Abständen.

Der Sitzungsleiter und das anwesende Organmitglied des ACSP haben darauf zu achten, dass von der vorgegebenen Tagesordnung nicht abgewichen wird. Sollte von den Sitzungsteilnehmern dennoch eine Abweichung von der Tagesordnung gewünscht werden, so ist über diese Änderung ein förmlicher Beschluss herbeizuführen und zu protokollieren.

Sitzungsteilnehmer haben der Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte zu widersprechen, wenn sie der Ansicht sind, dass diese kartellrechtlich bedenklich sind. Sie sollten verlangen, dass das Abweichen von der Tagesordnung und ihr Widerspruch protokolliert werden. Der Sitzungsleiter hat die Widersprüche zu prüfen.

Der Sitzungsleiter hat gemeinsam mit dem anwesenden Organmitglied des ACSP sicherzustellen, dass es in der Sitzung nicht zu kartellrechtswidrigen Gesprächen, Absprachen oder Beschlüssen kommt. Ferner hat er auch kartellrechtlich bedenkliche spontane Äußerungen abzustellen.

Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, sind unverzüglich auf ihr Fehlverhalten hinzuweisen. Notfalls kann der Sitzungsleiter die Sitzung unterbrechen oder gänzlich aussetzen und auf einen späteren Zeitpunkt vertagen. Dies insbesondere, wenn über die kartellrechtliche Zulässigkeit eines bestimmten Verhaltens Unsicherheit besteht. In diesem Fall wird der Sitzungsleiter bis zur nächsten Sitzung den Sachverhalt klären.

Sitzungsteilnehmer sollten den Abbruch einer Diskussion oder die Vertagung der Sitzung verlangen, wenn sie Bedenken hinsichtlich der kartellrechtlichen Zulässigkeit des behandelten Themas haben. Dieses Verlangen ist zu protokollieren. Wird die Diskussion bzw. die Sitzung entgegen der Forderung eines Teilnehmers dennoch fortgesetzt, so sollte dieser Teilnehmer die Sitzung verlassen und die Protokollierung seines Verlassens (mit Name und Zeitangabe) verlangen. Diese Verhaltensregel entspricht der Ansicht der Wettbewerbsbehörden. Demnach genügt im Zusammenhang mit kartellrechtlich bedenklichen Besprechungen nicht ein bloßer Widerspruch, sondern ist es erforderlich, die Sitzung zu verlassen, um zu dokumentieren, dass man an einem allfälligen Kartellrechtsverstoß in keiner Weise mitgewirkt hat.

2.3. Protokollierung von Sitzungen des ACSP

Der Sitzungsleiter und das anwesende Organmitglied des ACSP haben für die vollständige Protokollierung der Sitzung einschließlich der dort gefassten Beschlüsse zu sorgen. Bei der Protokollierung ist – analog zum Einladungsschreiben – auf eindeutige Formulierungen sowie auf eine inhaltlich korrekte Wiedergabe des Sitzungsverlaufes zu achten.

Die Sitzungsteilnehmer haben Widerspruch zu erheben, wenn Ihnen auffällt, dass in der Sitzung kein Protokoll geführt wird.

Das Protokoll der Sitzung ist zeitnah an alle Teilnehmer zu versenden. Die Sitzungsteilnehmer prüfen das Protokoll nach Erhalt in Hinblick auf die korrekte Wiedergabe des Sitzungsverlaufes und der getroffenen Beschlüsse. Erachtet ein Sitzungsteilnehmer das Protokoll für unvollständig oder falsch oder einzelne Formulierungen für bedenklich (insbesondere in Hinblick auf kartellrechtliche Themen), so hat er dies dem Protokollführer mitzuteilen und eine Korrektur zu verlangen.

Sofern Sitzungsteilnehmer eigene schriftliche Aufzeichnungen über die Sitzung anfertigen, so haben sie darauf zu achten, dass diese keine missverständlichen Formulierungen enthalten.

3. Zulässige und unzulässige Themen in Sitzungen des ACSP („Dos and Don'ts“)

3.1. Zulässige Themen in Sitzungen des ACSP

Im Rahmen von Sitzungen des ACSP ist der Austausch kartellrechtlich unbedenklicher Informationen zwischen den Sitzungsteilnehmern **zulässig**. Als unbedenklich gelten dabei insbesondere:

- Allgemeiner Austausch von frei zugänglichen Daten (z.B. aus dem Internet, aus veröffentlichten Geschäftsberichten der Mitgliedsunternehmen, von behördlichen Stellen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Marktforschungsinstituten, Medien);
- Benchmarking-Aktivitäten (bezogen auf Daten, die frei verfügbar sind, oder nicht auf Produkte oder Marktverhalten bezogen sind);
- Allgemeine Konjunkturdaten;
- Aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Folgen für die Mitglieder des ACSP;
- Diskussionen über Lobbying-Tätigkeiten des ACSP.

3.2. Unzulässige Themen in Sitzungen des ACSP

Jeglicher Austausch von unternehmensinternen wettbewerbsrelevanten Informationen zwischen den Teilnehmern einer Sitzung des ACSP ist **unzulässig**. Dazu zählen insbesondere:

- Informationen über Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preiskalkulationen und geplante Preisänderungen;
- Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile und geplante Investitionen;
- Liefer- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten;
- Informationen über Unternehmensstrategien;
- Informationen über Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
- Koordination von Angeboten gegenüber Dritten;
- Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen sowie Vereinbarungen über Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen

4. Verhalten außerhalb von Sitzungen

Die dargelegten kartellrechtlichen Grundsätze gelten nicht nur für das Verhalten in Sitzungen des ACSP, sondern sind als allgemeine Prinzipien selbstverständlich in allen Gesprächen von Mitgliedern des ACSP – auch im Rahmen von sonstigen Veranstaltungen oder Events des ACSP ohne eigene Tagesordnung (etwa bei Kongressen oder Studienreisen) – zu beachten.

Sollte im Rahmen einer sonstigen Veranstaltung oder eines Events des ACSP den anwesenden Vertretern des ACSP auffallen, dass von teilnehmenden Personen (Mitgliedern wie auch Nicht-Mitgliedern des ACSP) gegen die Prinzipien dieses Leitfadens verstoßen wird, so werden sie entsprechend „eingreifen“ und auf die gebotene Einhaltung der kartellrechtlichen Bestimmungen hinweisen.

5. Kommunikation des ACSP

Der ACSP veröffentlicht in regelmäßigen Abständen einen Newsletter zu Handelsthemen in Europa und insbesondere Österreich. Der ACSP stellt sicher, dass dieser Newsletter sowie sonstige Pressemitteilungen des ACSP keine kartellrechtlich bedenklichen Formulierungen beinhalten.

Der ACSP spricht keine Empfehlungen in Bezug auf das Marktverhalten ihrer Mitglieder aus.

6. Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder

Die Aufnahme neuer Mitglieder in den ACSP erfolgt nach objektiven, in den Vereinsstatuten des ACSP festgelegten Kriterien.